

Entsprechenserklärung 2006

der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin

zu den Empfehlungen der

"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2005 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 12. Juni 2006 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
 - a) Für Vorstand und Aufsichtsrat bestand eine D&O Versicherung ohne angemessenen Selbstbehalt (Kodex-Nr. 3.8). Diese Versicherung bestand bis zum Ende der Zugehörigkeit der Deutschen Hypothekbank zur ING – Group. Es handelte sich hierbei um eine Gruppenversicherung, die der ING-Konzern für alle konzerzugehörigen Unternehmen unterhält. Mit Wirkung vom 29.09.2006 hat die ING-Group ihre Aktienbeteiligung an der Deutschen Hypothekbank auf einen neuen Aktionärskreis übertragen. Seit diesem Tag ist der vorgenannte Gruppenversicherungsschutz weggefallen. Die Deutsche Hypothekbank selbst hat seit diesem Termin keine D&O Versicherung für ihre Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder unterhalten.
 - b) der Vorstand hatte keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Kodex-Nr. 4.2.1),
 - c) der Geschäftsabschluss und die Zwischenberichte der Bank wurden nur nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht (Kodex-Nr. 7.1.1),
 - d) der Geschäftsabschluss 2005 wurde am 03.04.06 und damit etwas später als 90 Tage nach Geschäftsjahresende veröffentlicht (Kodex-Nr. 7.1.2),
 - e) die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern wurden im Anhang zum Geschäftsabschluss nicht individualisiert ausgewiesen (Kodex-Nrn. 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.7).
2. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 künftig mit den vorstehend unter 1.a) bis 1.e) genannten Ausnahmen entsprechen. Die Deutsche Hypothekbank wird

Seite 2

selbst eine D&O Versicherung für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ohne einen im Sinne des Corporate Governance Kodex ausreichenden Selbstbehalt abschließen.

Hannover, den 14. Dezember 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand